

Vertragsbedingungen E-Bike

1. Vermieter/Leistungsanspruch

Vermieter ist die im Leihvertrag durch Stempel und Unterschrift ausgewiesene Das Rad Oberländer GmbH & Co KG. Der Vermieter kann, wenn unsachgemäßer Gebrauch, Beschädigung oder Verschmutzung durch den Mieter vorliegt oder zu befürchten ist, den E-Bike Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. In diesem Fall ist der Mieter zur unverzüglichen Rückstellung des E-Bikes an den Vermieter verpflichtet.

2. Mieter

Der Mieter darf das E-Fahrzeug nur in fahrtüchtigem Zustand (z.B. ohne Einfluss von Alkohol oder Drogen) lenken. Der Mieter verpflichtet sich, alle Rechtsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Der Mieter erklärt sein Einverständnis dazu, dass ein amtlicher Lichtbildausweis von dem Vermieter abgelichtet wird und die sich daraus ergebenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung und Dokumentation von dem Vermieter erfasst werden.

3. Mietdauer und Einsatz

Der Leihvertrag wird auf eine im Vorhinein vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Zum Beendigungszeitpunkt muss das Fahrzeug am vereinbarten Ort, im Zweifel in St. Veit/Glan, an den Vermieter zurückgestellt werden. Die Verwendung des E-Fahrzeuges ist nur in Österreich gestattet und nur nachdem der Mieter bei Übernahme das Fahrzeug überprüft und allfällige Mängel schriftlich dem Vermieter auf dem Vertragsformular bei sonstiger Annahme der mangelfreien Übernahme mitgeteilt hat.

4. Kosten

Die Miete für das E-Fahrzeug ist im Vorhinein für die gesamte vereinbarte Zeit zu entrichten. Der Mieter hat das Fahrzeug in mangelfreiem Zustand zurückzustellen, mit sämtlichem Zubehör und der vollständig übergebenen Ausrüstung. **Kosten, die bei der Übergabe nicht festgestellt werden konnten, wie zum Beispiel Beschädigungen oder Verschmutzungen, werden nachträglich verrechnet.** Der offene Betrag ist bei Rechnungslegung zu bezahlen. Folgende Gebühren inkl. 20 % USt. kommen gegebenenfalls zur Anwendung: Verlust des Akkus, des Schlosses und/oder dazugehörigem Schlüssel, Sonderreinigung nach Aufwand. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei verspäteter Rückgabe des E-Fahrzeuges, eine zusätzliche Tagesgebühr pauschal zu verrechnen.

5. Benützung

Der Mieter hat das E-Fahrzeug sachgemäß, ausnahmslos schonend und sorgfältig zu gebrauchen. Der Mieter verpflichtet sich, Reifendruck und Ladestand der Batterie zu überwachen. Im Falle von Schäden oder Betriebsstörungen, für welche der Mieter keine Verantwortung trägt, kann, soweit vorhanden, vom Vermieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Schäden aus unsachgemäßer Verwendung gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die Weitergabe des E-Fahrzeuges an andere Personen, die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Rennen oder Fahrtrainingskursen unter Anwendung des E-Fahrzeuges sind nicht gestattet. Am Fahrzeug dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden. Weiters ist es nicht erlaubt, zusätzliche Einbauten oder Veränderungen sowie Beschriftungen am Fahrzeug vorzunehmen. **Der Mieter ist nicht berechtigt, aufgetretene Schäden am E-Fahrzeug reparieren zu lassen.** Im Falle eines Unfalls, einer Panne, bei Diebstahl, bei Betriebsstörungen oder sonstiger Schäden am Fahrzeug ist der Vermieter sofort zu verständigen und dessen Weisung abzuwarten: **Notfall-Nr.: 0664 5250829.** Der Mieter verpflichtet sich, den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten, gewissenhaft zur Beweissicherung beizutragen. Für sämtliche Aufwendungen, die dem Vermieter für Reparaturen oder Ersatz anlässlich von Schäden an dem E-Fahrzeug entstehen, haftet der Mieter. Kann eine Rückgabe nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort erfolgen, ist die Verleihstelle umgehend zu verständigen. Bei 12 Stunden Verzug mit der Rückgabe des E-Bikes ist der Vermieter berechtigt, für einen weiteren Tag Mietentgelt in der vereinbarten Höhe zu berechnen. Bei Verweigerung der Rückgabe ist der Vermieter bis zur tatsächlichen Rückgabe berechtigt, Mietentgelt in der vereinbarten Höhe zu verrechnen. Im letzteren Fall wird vom Vermieter Strafanzeige erstattet werden. Das Fahrzeug ist mit allen, dem Mieter zumutbaren Möglichkeiten (d.h. Verschließen durch Fahrradschloss und bei Verleih über Nacht Versperren in Garage o.ä.) gegen Diebstahl zu sichern. Die E-Bikes dürfen andauernder Sonnenbestrahlung nicht lang ausgesetzt werden, zumal dies zum Verschmoren des Akkus führen kann. **Der Akku muss IMMER nach Entfernung, z.B. für das Aufladen, wieder gut eingerastet und MIT DEM SCHLÜSSEL fixiert werden.**

6. Versicherung

Durch das Unterschreiben des Leihvertrages bestätigt der Mieter, dass das E-Bike vollfunktionstüchtig und im technisch einwandfreien Zustand übernommen wird. Der Vermieter haftet nicht für allfällige Kosten die bei Unfällen mit oder ohne Körperverletzungen entstehen. Auch in Fällen von Obliegenheitsverletzungen lt. Versicherungsbedingungen (wie z.B. bei Fahruntüchtigkeit des Lenkers, mangelhafte Absicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl) haftet der Kunde in vollem Umfang. Der Kunde haftet – sofern keine Abgeltung des Schadens durch die Versicherung erfolgt – für alle von ihm verschuldeten Schäden am E-Bike, die zwischen der Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und der Rückstellung desselben eingetreten sind. Im Falle eines Unfalles mit Fremdbeteiligung ist der Mieter verpflichtet die Daten des Unfallgegners (Name, Adresse, Telefonnummer) festzuhalten und dem Vermieter bekanntzugeben, damit dem Unfallgegner gegenüber allfällige Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden können. Der Ersatzbetrag des Kunden umfasst Reparaturkosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Bergungskosten, die Wertminderung sowie alle sonstigen Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für die Feststellung eines Schadens, zur Abwehr des Schadens, Geldstrafen und die Ansprüche Dritter. Soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht mehr vorgenommen wird, wird der vom Kunden zu ersetzende Schadensbetrag durch ein Gutachten eines unabhängigen gerichtliche beideten Schachverständigen ermittelt.

7. Ergänzende Vereinbarung

Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8. Stornogebühren

Bei Nichteinhaltung von Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig: 5 Tage vor Verleihbeginn 50% des Verleihpreises, 2 Tage vor Verleihbeginn 100% des Verleihpreises. Auch bei Schlechtwetter werden die Stornogebühren fällig.

9. Sonstiges

Die umseitig genannten Daten des Mieters werden von Das Rad Oberländer GmbH & Co KG automationsunterstützt verarbeitet und können an Partner weitergegeben werden. Die eventuelle Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Punkte des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Ungültigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der übrige Vertragsinhalt bleibt somit unverändert rechtsgültig. Als Gerichtsstand gilt das Bezirksgericht Wolfsberg oder das Bezirksgericht St. Veit/Glan sowie die ausschließliche Anwendung österreichischem Recht als vereinbart.